

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 12. Montags den 23. März 1801.

I. Warnungsanzeige.

Ein Heuerling aus dem Amte Keineberg ist wegen Verdachts der Theilnahme an einem inwendigen Diebstahl zu vier wöchentlicher Züchtungsstrafe verurtheilt worden. Signatum Minden den 10ten März 1801.
Königl. Preuß. Minden - Ravensbergische Regierung.

Arnim

I. Publicandum,

Verordnung wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen. De dato Berlin, den 26. Februar 1799.
(Fortsetzung.)

§. 9.

Wird körperliche Züchtigung nicht anwendbar oder unzureichend befunden, so wird statt oder mit derselben, auf eine Einsperrung in eine Besserungsanstalt, oder einsames Gefängnis, oder auf Strafarbeit erkannt, und die Dauer dieser Strafe nach dem durch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts geleiteten Ermessen der Urteilsaffter bestimmt.

§. 10.

Wenn ein zu Bestrafender oder Bestrafter, der

deshalb erhaltene Warnung obgeachtet aus der Besserungsanstalt oder dem Gefängnisse entweicht, oder sich durch die Flucht der ihm auferlegten Strafarbeit entziehet, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, wegen dieser Entweichung eben so gekraft, als wenn er eines zum erstenmale begangenen gemeinen Diebstahls überführt wäre.

§. 11.

Zweiter gemeiner Diebstahl.

Wird ein bereits des Diebthens schuldig befundener und deshalb nach dieser Verordnung oder sonst nach andern gesetzlichen Vorschriften, durch Urteil und Recht, innerhalb oder außerhalb Landes bestrafte, eines nachher begangenen gemeinen Diebstahls überführt, so wird auf scharfe Züchtigung und jederzeit zugleich auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt, oder einsames Gefängnis, oder auf Strafarbeit erkannt. Die Dauer der Strafzeit wird nach dem durch obige Vorschriften geleiteten Ermessen des erkennenden Gerichts bestimmt und die Entweichung eben so bestraft, als wenn der Entwichene sich eines dritten Diebstahls schuldig gemacht hätte.

§. 12.

Dritter gemeiner Diebstahl.

Hat ein bereits zwey oder mehrmals wegen

nes gemeinen Diebstahls. Bestrafter dieses Verbrechen wiederholt, so wird nicht allein die körperliche Züchtigung vorzüglich geschärft, sondern auch auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt auf so lange erkannt, bis die Vorgesetzten dieser Anstalt sich überzeugt haben, daß der Verbrecher durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden, daß er im Stande sey, sich auf eine redliche Art zu ernähren und daß durch dessen Freilassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde. Nur wenn dieser Fall eintritt, kann auf deshalber erstatteten Bericht des Vorgesetzten der Besserungsanstalt, das Gericht, welches das Strafurtheil abgefasset hat, die Entlassung nachgeben.

§. 13.

Ist ein bis zu seiner Besserung Verurtheilter entwichen, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, deshalb eben so bestraft, als wenn er sich eines gewaltsamen Diebstahls schuldig gemacht hätte.

Gleiche Bestrafung erhält der in Hoffnung seiner bewirkten Besserung Entlassene, wenn er der deshalb erhaltenen Verwarnung ohngeachtet in der Folge einer nachher begangenen Dieberey überführt wird.

§. 14.

Diebstahl unter erschwerenden Umständen. Der in §§. 2 — 13. festgesetzte Unterschied, ob der Verbrecher bereits wegen Diebstahls ein, zwei, oder mehrere Male bestraft worden, findet nicht statt, sobald erschwerende Umstände hinzu treten.

1) wenn der Diebstahl in königlichen oder prinziplichen Schlössern, dem Staate gehörigen Magazinen, Wärböden, Posthäusern, oder andern öffentlichen Gebäuden verübt worden;

2) wenn Gelder oder Sachen gekohlen worden, welche dem Landesherren, den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, Kirchen, mit den Stiftungen oder öffentlichen Anstalten gebö-

ren, oder den Vollen anvertrauet worden. In diesen Fällen erfolgt die Bestrafung, wenn das Gestohlene von geringem Werth ist: wie bey einem wiederholt begangenen gemeinen Diebstahl §. 11. sonst aber nach §. 12. eben so, als wenn der Verbrecher schon zweimal wegen Diebstahls bestraft wäre.

§. 15.

Erster gewaltsamer Diebstahl.

Ein gewaltsamer Diebstahl wird begangen, wenn Einbruch oder gefährliches Einsteigen erfolgt, verschlossene Thüren, Kasten oder andere Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche oder andere Werkzeuge eröffnet, oder von Post- oder Reisewagen oder andern Fuhrwerken Koffers oder Gepäcke von beträchtlichem Werth losgeschnitten, oder sonst gewaltsam entwendet werden, oder der Verbrecher durch Androhung von Gewaltthätigkeit den Eigenthümer oder Wächter von Verhinderung des Diebstahls abgehalten, oder um diesen zu verüben, an einen Menschen Hand angelegt, ohne jedoch demselben irgend einigen Schmerz zuzufügen.

§. 16.

Wer eines auf diese oder ähnliche Art zum erstenmale verübten gewaltsamen Diebstahls überführt wird, erhält körperliche Züchtigung im geschärfsten Grade, und wird auf ein oder mehrere verhältnismäßig zu bestimmende Jahre in eine strenge Besserungsanstalt eingesperrt; auch daraus nicht eher entlassen, als bis er nachgewiesen hat, daß und wie er sich künftig auf ehrliche Art zu ernähren im Stande sey.

§. 17.

Die Entweichung aus dieser strengern Besserungsanstalt wird einer Erneuerung des Verbrechens gleich geachtet.

§. 18.

Wiederholter gewaltsamer Diebstahl.

Wird ein bereits wegen gewaltsamen Diebstahls

Befrafter eines nachher begangenen Gewaltthaten oder auch sonst nur beträchtlichen Diebstahls überführt, so wird auf mehrmalige strenge Züchtigung und statt einer bestimmten Anzahl von Jahren, auf Einsperrung bis zur erfolgenden Begnadigung erkannt.

Die Begnadigung eines solchergestalt verurtheilten Verbrechers wird nur alsdenn gewilligt werden, wenn auf Verhalt erfolgende Umkehr nach genauer Prüfung überzeugend nachgewiesen ist, daß der Gefraute mehrere Jahre hindurch sich untadelhaft betragen, daß er im Stande sey, sich in der Folge auf eine ordentliche Art zu ernähren und solchergestalt nicht daran gezwweifelt werden könne, daß der Zweck seiner Besserung vollständig erreicht sey.

§. 20.

Wenn ein bis zur erfolgenden Begnadigung Eingesperrter aus der Besserungsanstalt entweicht, wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, zur Zucht- oder Bedungsarbeit verurtheilt und auf eine Zeit von 5 Jahren der Begnadigung unwürdig erklärt.

§. 21.

Gleiche Befrafung erhält ein Begnadigter, welcher einer nachher begangenen Dieberey überführt wird.

(Schluß im nächsten Blatt)

3. Citationes Edictales.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten aus Levern, als

1. Christian Friedrich Buschmann von Nr. 14.
2. Henrich Ludwig Welger Nr. 19.
3. Herm Henrich Engelage Nr. 36.
4. Friedrich Wilhelm Beckmann, und
5. August Wilhelm Beckmann Nr. 47.
6. Christoph Friedrich Engelke Nr. 49.
7. Christian Wilhelm Wittendring Nr. 96.

wird hiermit bekannt gemacht, daß Fiscus Cameræ unterm 21ten Febr. s. wider sie, wegen ihrer Entweichung aus dem Lande, Klage erhoben und auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden; so werden vorbezeichnete Ausgetretene hiermit vorgeladen, im Termin den 1sten July 1801. vor dem Deputato Auscultator v. Schäffer Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu erscheinen, ihre Rückkehr glaubhaft nachzuweisen, und wegen ihrer bisherigen Abwesenheit sich zu verantworten, unter der Warnung, daß wenn sie dieses nicht spätestens in dem bezielten Termine thun sollten, sie in privationem haben, daß sie als treulose der Werbung wegen ausgetretene Unterthanen, ihres gegenwärtigen Vermögens sowohl, als des in der Folge ihnen etwa durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens verlustig erklärt, und solches der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden; wornach sie sich also zu achten haben.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als auch bey dem Gerichte zu Levern affigirt, so wie auch den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreymahl inserirt worden.

So geschehen Minden den 3ten März 1801.

(L. S.)

Kbn. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.
v. Arnim.

Seine Königl. Majestät von Preußen etc. Unser allergnädigster Herr, lassen folgenden Cantonisten des Amts Nadden, als

- A. aus der Bauerschaft Grossendorf
- 1 Gottlieb Lindemann von Nr. 5.
- B. aus der Bauerschaft Kleinendorf
- 1 Christoph Bremer von Nr. 5
 - 2 Johann Conrad Kublmann von Nr. 53
 - 3 Franz Weber von Nr. 78

M 2

- 4 Carl Henrich Korff von Nr. 9
 5 Franz Christian Korff
 6 Franz Diederich Meyer
 D. aus der Bauerschaft Ströben
 1 Christoph Beerhorst von Nr. 20
 2 Friedrich Klampmeyer = 89
 D. aus der Bauerschaft Barrel
 1 Franz Henrich Westhoff von Nr. 1
 2 Friedrich Wilhelm Ritter = 33
 3 Johann Friedrich Meyer = 84
 4 Christian Friedrich Merg = 119
 E. aus der Bauerschaft Wehe
 1 Johann Friedrich Ahlers von Nr. 152
 2 Christian Henrich Westhoff = 165
 3 Franz Henrich Schmier = 177
 4 Adolph Henrich Bogemann = 178
 5 Henrich Wilhelm Johannes = 184
 F. aus der Bauerschaft Wehdeim
 1 Johann Friedrich Striebeck von Nr. 1
 2 Carl Henrich Cramer oder Langelage von Nr. 133
 G. aus der Bauerschaft Dypendörff
 1 Johann Friedrich Krampe von Nr. 12
 2 Christian Henrich Brauns = 69
 H. aus der Bauerschaft Dypenwehe
 1 Berend Friedrich Westerkamp von Nr. 6
 2 Henrich Wilhelm Marck = 46
 I. aus der Bauerschaft Drobne
 Hermann Daniel Meyer von Nr. 57
 K. aus der Bauerschaft Haldern
 1 Henrich Meyer von Nr. 1
 2 Peter Friedrich Graber von Nr. 24
 3 Friedrich August Kockemohr = 50
 L. aus der Bauerschaft Dessel
 1 Julius Wilhelm Herms von Nr. 8
 2 Wilhelm Wehrmann = 75
 3 Henrich Wilhelm Brenzeler von Nr. 76
 M. aus der Bauerschaft Drielingen
 1 Henrich Gottlieb Baddemeyer von Nr. 1
 2 Franz Henrich Heuer von Nr. 24
 3 Cord Henrich Gräber = 83

4 Christian Henrich Gräber
 dem Johann Henrich Bohne oder Fricke und den
 Gebrüdern Gerb. Henrich und Johann Friedrich
 Röttger hierdurch bekannt machen, daß der Ver-
 treter der Invaliden-Casse um deswillen gegen sie
 Klage erhoben, weil sie sich außerhalb Landes be-
 geben, um sich dem Soldatenstande, oder dem
 Dienst als Hack-Train, oder Stückknecht zu ent-
 ziehen, und darauf angetragen habe, daß die dar-
 auf gesetzte Strafe der Einziehung ihres jetzigen
 und zukünftigen Vermögens gegen sie erkannt wer-
 de; da nun seinem Gesuche statt gegeben wor-
 den, so werden obgedachter Cantonisten angewie-
 sen, ungesäumt in ihr Vaterland zurück zu keh-
 ren, sich auch spätestens in Termino den 10ten
 Juny 1801. coram Deputato dem Reg. Auscultas-
 tor v. d. Marck auf hiesiger Regierung zu stellen,
 von ihrer Entfernung Rede und Antwort zu ge-
 ben, oder zu gewärtigen, daß ihr jetziges und zu-
 künftiges Vermögen, der Invaliden-Casse werde
 zuerkannt werden.

So geschehen Minden am 2ten März 1801.

Kbn. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Da der Criminalrath Müller als Vertreter der
 Invaliden-Casse bey hiesiger Regierung vorge-
 tragen hat, daß nachstehende Unterthanen des Amts
 Meineberg, als

1. Christian Friedrich Duffe Nr. 70. aus Zab-
 benhödt.
2. Carl Ludwig Lewermann Nr. 31. aus Laas,
 hork.
3. Christian Friedrich Kottkamp Nr. 15. aus
 Dählhorst.
4. Christian Friedrich Lustecker von Nr. 4. aus
 Ahlsen.
5. Johann Henrich Doerrieser von Nr. 3. des
 Oberdauersche.

6. Johann Diederich Gochmus oder Wirske Nr. 66. der Klosterbauerschaft.
7. Gottlieb Friedrich Voelck von Nr. 77. aus Neustädt.
8. Friedrich Wils. im Henke oder Heitkamp Nr. 91. aus Frotheim.
9. Johann Friedrich Boesche von Nr. 5. aus Quernheim.
10. Johann Friedrich Müller von Nr. 35. aus Dünne.
11. Friedrich Johann Müller von Nr. 35. daselbst.
12. Johann Henrich Kellhorst Nr. 36. aus Spradow.
13. Johann Friedrich Wohlmann Nr. 53. aus Spradow.
14. Philip Wilhelm Nordstreck Nr. 66. daselbst.
15. Johann Friedrich Meyer Nr. 1. aus Blasheim.
16. Johann August Pömler von Nr. 3. daselbst.
17. Conrad Henrich Niederkeldt von Nr. 10. daselbst.
18. Franz Friedrich Meyer Nr. 51. daselbst.
19. Anton Henrich Kräger von Nr. 7. daselbst.
20. Johann Friedrich Kuvolt aus der Schule zu Stockhausen.
21. Caspar Henrich Pömdler von der Eickeschen Arrede,

sich außerhalb Landes begeben, um sich dem Dienst als Soldaten, Pacl- und Trainknechten und dem Militairdienst überhaupt zu entziehen, daher ihr jetziges und zukünftiges Vermögen der Invaliden-Casse verfallen sey; so wird diese Klage den abwesenden Beklagten hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit der Nothricht, daß zu ihrer Rückkehr in ihr Vaterland und zur Verantwortung gegen die Klage Terminus coram deputato Militator v. Nappard auf den 15ten July a. e. Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung bezietet sey; wobey ihnen aufgegeben wird, spätestens in dem

Termin über ihre bisherige Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, auch ihre Rückkehr in die Königl. Erblande glaubhaft nachzuweisen. Werden dieselben aber dieses spätestens in dem bezieteten Termine nicht thun; so haben sie zu gewärtigen, daß die Klage des Betreters der Invaliden-Casse als gegründet angesehen und sie als treulose Untertanen betrachtet werden und ihres jetzigen und künftigen ihnen etwa anfallenden Vermögens für verlustig erklärt und solches der Invaliden-Cassen zuerkannt werden wird; woenach sie sich also zu achten haben. Unkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als beym Amte Meinederg affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern und den Leipstädter Zeitungen dreymahl inserirt worden. So geschehen Minden den 3ten März 1801.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische
Regierung.

v. Arnim.

Der hiesige Bürger und Taxator Friedr. Glisemann hat 2 Obligationen seines verstorbenen Vaters Johann Caspar Glisemann allhier die eine für den Schneider Meyran in Minden, als Henningschen Vormund unterm 27ten Sept. 1752. über 100 Rtl. ausgestellt, und eod. dato in grossiret, wofür 4 Stück in der Masch zwischen Legtmeyer und Lange und 1 Morgen daselbst zwischen dem v. Besselschen und Kreckens Lande belegen, gesetzt worden. Die andere für den Küster Johann Henr. Helming in Eidinghausen unterm 11ten Oct. 1752. über 130 Rtl. ausgestellt und den 12. Oct. d. a. eingetragen, wofür 5 Morgen Land im alten Felde, zwischen Knops und Glisemanns Land und 2 Morgen daselbst zwischen Beckemeyer und Drosse zur Sicherheit bestellt sind, zur Löschung übergeben, kann aber die dazu erforderliche gesetzliche Quittung des ohnstreitig verstorbenen Glisemanns weder beybringen, noch dessen Erben oder Cessionarien gehörig nachweisen, um

von denen die Quittung zu erfordern. Um also, da die Obligationes bezahlt seyn sollen, die Löschung zu erhalten, hat der Friedr. Glismann ein öffentliches Aufgebot aller derer, so an jene Obligationen Anspruch zu haben glauben und demnächstige Präclusion nachgesucht.

Diesem Suchen ist gewillfahret, und es werden daher alle diejenigen, so an den beschriebenen Obligationen und den darin bemerkten Capitalien aus irgend einem Grunde als Eigenthümer, Erben, Cessionarien oder sonst, Anspruch haben, edictaliter verabladet, solches in Termino den 23ten May anzugeben und gehdrig zu bescheinigen, und haben die, so das nicht thun, zu erwarten, daß sie durch ein abzuschließendes Präclusions-Erkenntnis mit allen Präensionen abgewiesen und darauf die Löschung der qu. Obligationen bewürkt werden solle.

Sign. Petershagen den 2ten Febr. 1801.

Königl. Preuß. Justizamt.

Becker. Göcker.

Lauf eines hergebrachten Protokolls den 22. April 1795. hat der bald nachher unverheirathet gestorbene Reinhard Rasche in Hartum an den Col. Johann Cord Wiese n. 49 daselbst.

1 Morgen Land bey Krieten Kamp im Hartumer Felde belegen unter den Lebendigen geschenkt, welches Grundstück laut Kaufbriefs den 1. April 1707 von Rohden Stette n. 59 in Hartum an Johann Wiese verkauft ist, wie es aber von diesem an Reinhard Rasche gekommen, nicht nachgewiesen werden kann, wie solches denn auch noch bey Rohden Stette angeschrieben steht, die es aber gern abso wie der Johann Cord Wiese zugeschrieben haben will. Um dies mit Sicherheit thun und den Johann Cord Wiese vor unbekanntem real Prätendenten decken zu können, werden daher auf des letztern Anhalten alle die, so als Eigenthümer, Erben, Pfandgläubiger oder sonst Anspruch

an das bemerkte Land zu haben glauben, aufgefordert, solches in termino den 13. May am hiesigen Amte anzugeben und zu bescheinigen, wogegen die, welche das nicht thun, zu erwarten haben, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und das Grundstück auf des Johann Cord Wiese n. 49 in Hartum Namen umgeschrieben werde.

Signatum Petershagen, den 13. Febr. 1801.

Königl. Preuß. Justizamt

Becker. Göcker.

Da über den gesamten Nachlaß des unlängst verstorbenen Amtes-Pedel Jobst Henrich Caase per Decretum vom heutigen Dato der erbenschaftliche liquidations-Process eröffnet worden; so werden sämtliche unbekante Caasensche erbenschaftliche Gläubiger innerhalb 3 Monathen vom Tage der heutigen Bekanntmachung an gerechnet, und zwar auf den 10ten April k. J. am hiesigen Rathhause zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderung an den erwähnten Nachlaß unter der Verwahrung edictaliter verabladet, daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Dielesfeld, im Stadtgericht d. 5. Decbr. 1800.

Consobruch. Buddeus. Hoffbauer.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, welchergestalt die hiesigen Eheleute Rentemeister David Gottlieb Luge und Metta Wilhelmina geb. Starosky in Ansehung der von dem Doctore Fr. Matthias Driver und Doctore Laurenz Christian Huls zu Rheine, als angebliche Erben des Doctore van Deventers, und Vicarii Joseph Henrich Huls, als angeblich

ehemaligen Besitzern der an die hiesige Wittwe Starosky und an die Wittwe Möllenkamp verkauft; sodann von letztere an derweit ihnen, den vorgedachten Eheleuten Luge übertragenen, dahier in der Stadt Lingen sub Nr. 272 und 273. belegenen Häuser, und der dazu gehörenden Grundstücke, Behuf Verichtigung des Tituli possessionis, auf die Eröffnung des Liquidations-Processus angetragen haben.

Wenn Wir nun diesem Gesuche haben willfahren lassen; als lassen Wir mittelst dieses Proclamatiss, welches alhier zu Westenburg und zu Rheine zu affigiren, auch den Windenschen wöchentlichen Anzeigen 6 mal zu inseriren, alle diejenigen, welche an den vorerwähnten Grundstücken der Eheleute Luge ausser jenen Verkäufern irgend einiges mit Recht oder sonstige Real-Ansprüche zu haben vermeinen möchten, hiemit auffodern, diese ihre Ansprüche, in dem auf den 2ten April 1801 auf unserer hiesigen Regierungs-Audienz vor unserm zum Deputato ernannten Regr. Referendario Mettingh angeetzten Termine des Morgens um 9 Uhr so gewiß zu verlaublichen, als die Ausbleibenden werden zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren an die mehrgedachte Grundstücke etwa habenden Ansprüche werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Still-schweigen werde auferlegt werden.

Urkundlich gegeben Lingen den 15ten Decbr. 1800.

R. Pr. L. L. R.

(L. S.)

Möller,

Beckhaus.

3. Citatio Creditorum.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Eben kund sind fügen hierdurch zu wissen, daß, da durch das heutige Regierungs-Decret über das nachgelassene, etwa 220 Rthl. betragende Vermögen des verstorbenen Hauptmann von Erckert,

Regiments von Schladen, wegen dessen Unzulänglichkeit zur Befriedigung der sich bereits gemeldeten Creditoren der Liquidations-Prozess eröffnet worden, als werden sämtliche unbekannte Creditoren des verstorbenen Hauptmanns von Erckert hierdurch vorgeladen, spätestens in Termine den 1ten July 1801. des Morgens 9 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auscultator von Kappard auf hiesiger Regierung persönlich, oder durch gehörig, mit Vollmacht legitimirte und Instruction versehene Mandatarien, wozu denen, so es hier an Bekanntschaft mangelt, die Justiz-Commissarien, Kammer-Fiscal Poelmahn und Justiz-Commissarius Riecke, in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen, sie befehen, worin sie wollen, anzumelden, und zu deren Begründung, die Beweismittel anzugeigen; dabey dient ihnen zur Warnung, daß, wenn sie in diesem Termine ausbleiben, sie aller ihrer etwanig u Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen, wornach sich also ein jeder zu achten hat.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation hier bey der Regierung und zu Herford affigirt und den Lippstädter Zeitungen zweimal, den hiesigen Intelligenzblättern aber dreimal inserirt worden.

Es geschehen Minden am 1ten März 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Regierung.
v. Arnim.

Sämtlichen Gläubigern des verstorbenen Kammersecretarii und Calculatoris Stremming, sowohl den ingrossirten als nicht ingrossirten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Absicht der passiv Masse des Verstorbenen, der Liquidations-Prozess eröffnet, und die öffentliche Subhastation des zur activ Masse gehöri-

Hauses mit Zubehör, so wie die Veräußerung des Mobilien-Nachlasses bereits angeordnet worden. Alle an den gedachten Streimingschen Nachlass rechtliche Ansprüche habende Gläubiger werden daher hiermit vorgeladen in Termino den 6. May curr. vor dem ernannten Deputato Regierungsrath von Wick des Morgens 9 Uhr auf der Regierung persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, um ihre Forderungen an die Nachlass-Masse, gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit entweder durch Production in Händen habender Urkunden und Schuldscheine, oder sonst gehörig nachzuweisen und nach erfolgter Erklärung darüber von Seiten des zum Curator und Contradictor-Massae ernannten Justiz-Commissarii Ebmeyer des 2ten gesetzlichen Classification und Ordnung zu erwarten. Bobey denjenigen die sich mit ihren etwa habenden Ansprüchen nicht melden oder deren Richtigkeit nicht gehörig nachweisen sollten, zur Warnung dient, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation unter dem Insignel und der Unterschrift der Minden-Ravensbergschen Regierung ausgefertigt, und sowohl bey derselben als bey dem Magistrat zu Lübbecke und beym Amte Petershagen affigirt auch in den Mindenschen Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen eingedruckt worden.

So geschehen Minden den 9. Jan. 1801.
Königl. Preuß. Minden-Ravensberg.
Regierung.

v. Arnim.

Nachdem der Königl. Eigenbehörige Colonelus Gottfried Kelle sub Nr. 6. zu Häverstett Banerschaft Dätzen als Soldat eingestellt, zugleich auch gerichtlich für einen Verschwender erklärt ist; Niemand

also mit demselben Darlehns-Kauf oder sonstige Verträge gültigerweise eingehen kann, die Wirthehaft seines Colonats dessen Ehefrau und ältestem Sohne anvertrauet, und von Selbigen nachgesucht ist, die vorhandenen Schulden in Terminen tilgen zu können; So werden sämtliche Gläubiger zur Angabe und Verificirung ihrer Forderungen auch Erklärung über die Größe des jährlich für sie abzuführenden Termins auf Montag den 13ten April d. J. anhero vorgeladen, unter der Warnung, daß derjenige Creditor, welcher sich in selbigem nicht einfindet und melden wird, zu gewärtigen hat: daß, so lange bis das Gegentheil dargethan, dafür gehalten wird, als habe er dem Colono Kelle erst nach der Prodigalitäts-Erklärung geborgt, wenn auch das Schulddocument vom älteren Dato ist, und daß also ein solcher Gläubiger dann, wenn er nach Ablauf des Termins seine Forderungen einklagt, und jenes Gegentheil bey der Instruction nicht ausgemittelt wird, damit gänzlich abgewiesen werden soll.

Sign. Hausberge am 19. März 1801.
Königl. Preuß. Amt.
Schrader.

Die Wittwe des verstorbenen Schnitzmeister Albert Heinrich Blöbaum bey Nr. 27. in Quernheim hat auf Behandlung der Creditoren ihres verstorbenen Ehemannes angetragen.

Sämtliche Gläubiger des verstorbenen Blöbaum werden daher ad Terminum den 9ten April c. verabladet ihre Forderungen nicht nur gehörig anzugeben und liquide zu stellen, sondern sich auch über den Antrag ihrer Schuldnerin zu erklären. Diejenigen die ihre Forderungen nicht angeben oder sich nicht erklären, werden respectibe von der vorhandenen Masse abgewiesen und denen die sich erklärt gleich gehalten.

Sign. Amt Reineberg den 3. März 1801.
Heidstedt,

(Hiebey eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 12. der Mindenschen Anzeigen.

Da der Königl. eigenbediente Colonus Wehmeier von Nr. 3. zu Dabbenhäusen in der Bauerschaft Rehme am Amte angezeigt hat, daß er nicht im Stande sey, die von seinen Vorgängern auf dem Colonat contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmal zu bezahlen, und daher auf die Wohlthat der Stückzahlung angetragen hat, diesem Gesuch bey den eintretenden Umständen auch statt gegeben werden; so werden hierdurch sämtliche Gläubiger, welche an dem Colono Wehmeier, oder dessen Colonat Forderungen zu haben vermeinen, öffentlich verabladet solche in Termino den 14ten April d. J. auf Dienstag des Morgens 9 Uhr hieselbst am Amte anzuzeigen und gehörig zu justificiren. Denen sich nicht meldenden Gläubigern dient hierbey aber zur Warnung, daß sie alsdann erst ihre Bezahlung erhalten werden, wann die sich gemeldeten wegen ihrer Forderungen befriediget sind.

Sign. Bloho den 30. Januar 1801.

Königl. Preuß. Amt.

Müller.

Da der probsteilich Lebersche Eigenbediente Col. Friedrich Wilhelm Schlüter no. 53 in Levern sich außer Stande befindet, seine sämtlichen Creditoren auf einmal zu befriedigen, die gütliche Behandlung mit denselben, welche am 19. Febr. c. versucht worden, auch ohne Erfolg geblieben ist; so soll zum Besten der Gläubiger, das Mobiliar Vermögen des Gemeinschuldners verkauft und das Colonat desselben löcirt werden. Alle diejenigen, welche an den Schlüter noch Anforderungen zu machen und solche noch nicht angegeben haben, werden daher hierdurch vorgeladen, diese Forderungen am 1ten May c. zu liquidiren und deren Richtigkeit nachzuweisen. Die Nichterscheinenden erhalten ihre Bezahlung nicht eher, als

bis die Gläubiger, welche sich melden, gänzlich befriediget worden sind. Gericht Levern den 12. März 1801.

Plüger.

Da der Heuerling Peter Jakobs zu Versmold sich selbst für insolvent erklärt hat, und deshalb über dessen Vermögen Concursus Creditorum eröffnet worden; so werden alle und jede, welche an denselben Anspruch haben, zu dessen Angabe und Liquidestellung ad terminum den 7ten May c. Morgens früh 8 Uhr an hiesige Gerichtsstube hierdurch vorgeladen, mit der Bekanntmachung, daß die alsdann sich nicht meldenden Gläubiger mit ihren Forderungen so lange werden zurück gewiesen werden, bis diejenigen, die sich angeben werden, aus der obhandenen Massa ihre völlige Befriedigung werden erhalten haben.

Amt Ravensberg den 13. März 1801.

Meinders.

Der Schutzjude Jacob Gumpel zu Wangenfeld hat zwar bey Amte angezeigt, daß verschiedene seiner Gläubiger die von ihm offerirte 20 Procent angenommen, und er nicht zweifle, daß auch die übrigen, in Betracht seiner bekannten unverschuldeten Insolvenz, ein gleiches thun würden. Da jedoch ohnlängst einige Creditoren gegen denselben klagbar geworden, und daher die gerichtliche Beseitigung der Sache erforderlich ist; so werden alle und jede, welche an gedachten Schutzjuden Jacob Gumpel aus irgend einem Grunde rechtmäßige Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, edictaliter und bey Strafe der Präclusion hiemit vorgeladen, solche in Termino, Donnerstags, den 30ten April d. J. Morgens um 9 Uhr, am hiesigen Amte in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte ad Protocollum anzugeben und rechtsbeherrig zu begründen, auch sich darüber ob sie

den gethanen Vergleichs-Vorschlag acceptiren, oder aber den in Entstehung eines Pacti remissorii unvermeidlichen Concurſus eintreten lassen wollen? bestimmt zu erklären, worauf dann weitere rechtliche Verfügung erfolgen soll.

Humburg, den 12ten März 1801.

Erhrl. Cornbergisches Amt,
Jacobi.

5. Verkauf von Grundstücken.

Auf Befehl Hochpreisl. Regierung soll der zu der Nachlassenschaft des verstorbenen Cammer-Secretarii Kirbach gehörige, zwischen dem Mariens- und Neuen-Thore auf dem Walle belegene, mit Abgaben nicht beschwerte Gemüſe-, Obst- und Lust-, Parterriegarten meistbietend verkauft werden. Es ist derselbe mit 200 Obstbäumen verschiedener Gattungen, und ringsumher mit 60 Stück Rothtannen bepflanzt, auch mit einer lebendigen Hecke eingefasset. Der Flächen-Inhalt desselben mit Einschluß der Terrassen, beträgt nach der Abtretung, 6666 und einen halben hiesiger Morgen, und es befinden sich darin an massigen Gebäuden ein Lusthaus, ein Abtritt, und eine Grotte. Der Wehrt des ganzen Gartens, nebst allen Zubehör ist von vereideten Wärtsmännern zu 1957 Rthl. angeschlagen, und die Taxe davon kann in der Rathhäuslichen Registratur eingesehen werden. Die Liebhaber dazu können sich in Termino den 30. April a. c. Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth, nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung, den Zuschlag gewärtigen. Minden den 20. Jan. 1801.

Magistrat alhier.
Schmidts. Meerebusch.

Da auf das an der Linden-Strasse hieselbst belegene Bohnhaus der vermittelten Frau Obereinnehmerin Schreiber oder dem sogenannten Tempel in dem nächsten Termin nicht annehmlich geboten

worden; so ist nochmaliger Terminus zum meistbietenden Verkauf desselben auf den 10ten April dieses Jahres Morgens 10 Uhr in der Behausung des Justiz-Commissarii Rieke angesetzt worden, wozu die etwaigen Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden. Minden den 21ten März 1801.

6. Verkauf von Zinsgefällen.

Die verwitwete Frau Superintendentin Hoffbauer zu Bielefeld besitzt als Pachtspflichtige

1. den Meyer zu Ubbedissen, in der Bauerschaft Ubbedissen, derselbe muß jährlich

- a) 12 Scheffel 9 Mezen Roggen
- b) 12 — 9 — Gerste und
- c) 25 — 5 — Hafer,

alles Berliner Maas.

d) 18 ggl. in Conventionsmünze entrichten.

2. Den Colonum Haasling zu Asemissen in dem wohlblöblichen Amte Derlinghausen, derselbe liefert jährlich

- a) 4 Scheffel Roggen
- b) 4 — — Gerste
- c) 7 — — Hafer,

alles Lippisches Maas.

d) alle 5 Jahre an Weinlauf 14 ggr. 8 Pf. in Conventionsmünze.

Des Haaslings Korngefälle auf Berliner Maas reducirt betragen

- a) 2 Scheffel 12 Bl. Roggen
- b) 2 — 12 — Gerste
- c) 4 — 13 — Hafer

Die Frau Besizerin ist willens diese Prästande, an den Meistbietenden, durch eine öffentliche Versteigerung verkaufen zu lassen.

Da nun zu dieser freywilligen Citation ein Termin auf den 13ten April curr. am Gerichtshause zu Bielefeld angesetzt worden; so werden Kaufliebhaber hiedurch eingeladen sich sodann Vormittages 11 Uhr daselbst einzufinden, und hat der Bestbie-

tende dem Befinden nach, den Zuschlag zu erwarten.

Amst Heepen den 10ten Febr. 1801.
Meyer.

7. Sachen so zu verkaufen.

Folgende Herrschaftliche Wagen sollen am 9ten kommenden Monats April Vormittags beym Marstall allhier meistbietend verkauft werden;

- 1) Eine viersitzige Kutsche mit Tuch ausgeschlagen.
- 2) Eine zweisitzige dergleichen mit rothen Tuch, und
- 3) Eine dergleichen mit Plüsch ausgeschlagen.
- 4) Eine halbe Chaise mit grünen Plüsch ausgeschlagen. Wückerburg den 14. April 1801.

Aus Gräßlich Schaumburg Lippischer Vormundschaftlichen Rentkammer.

Den 26ten dieses als den Donnerstag Vormittags werden allhier auf dem großen Dohmhofe circa 30 Stück ausran-girte Artillerie-Pferde meistbietend verkauft werden. Minden den 19ten März 1801.

v. Häser.

Blottho. Es sind bey dem Schlächter Obrogen und Lartgen, Kuh und Kalbfelle vorräthig, können sich die Liebhaber einfinden.

Den 19ten März 1801.

Das Knochenhauer Amt in Herford hat eine Quantität Kuh- und Kalbfelle vorräthig; Liebhaber können sich in 14 Tagen melden. Der Decher Kuhfelle 30 Rthlr. Kalbfelle das 100 Stück 50 Rthlr. Preussisch Courant. Herford d. 15. März 1801.

Knochenhauer Amt.

8. Avertissements.

Einem hochgeehrten Publico habe ich die Ehre mich als Portrait-Mahler in Del-Farben bestens zu empfehlen und schmeichle mich um so mehr Beyfall zu er-

werben, da ich von der Akademie der bildenden Künste zu Berlin, zum 15tern eine Prämie erhielt. Minden den 20. März 1801.

J. Neugass von Berlin.

Logiert bey dem Kaufmann Wante auf dem Markt.

Da ich mich von Herr Koch getrennt und als bestellter Rentmeister des nahe vor Bielefeld an der Chaussee belegenen angenehmen Landguths Pottenau daselbst, nunmehr für eigne Rechnung, eine Wirthschaft, zu Ausnahme honetter Gesellschaften, angefangen habe, um meine Nebenstunden auf eine thätige Art auszufüllen; so beehre ich mich, dieses gedorsamt anzudeuten, indem ich um häufigen Besuch bitte und bage, ein gutes Kaffee, feine Weine und Delikatessen, wie auch sonstige Restaurationen, unter prompter Bedienung für billige Preise verspreche.

Uebrigens werde ich durch solide Behandlung, möglichste Bequemlichkeit, gute Unterhaltung, Lectüre, Motion verschaffende Spiele, dann und wann zu gebende Konzerte, Välle, Illuminationen, Feuerwerke und sonstige Vergnügungen, den Beyfall meiner Gäste zu gewinnen suchen. Guth Pottenau bey Bielefeld, den 12. März 1801.

Friederich Burgmann,

vormals Marqueur in Kochschen Diensten.

Da ich mich mit meinem ältesten Sohne, Lambert Ernst Wolters, aus aller Handlungsverbindung gesetzt habe, und also von nun an für keine von demselben gemacht werdende Geschäfte, sie haben Namen, wie sie wollen, weiter verbindlich seyn will; so habe ich meine Handlungsfreunde und das Publikum überhaupt davon hierdurch benachrichtigen wollen.

Lingen den 12. März 1801.

Johann Heinrich Wolters.

Die Medaille auf dem Frieden zu Lunz-ville ist bey dem Adress-Comtoir für 1 Rthlr. 12 gr. zu haben.

9. Dienst Anbiederung.

Ein Bedienter 18 Jahr alt, der gut die Aufwartung versteht und mit Zeugnisse seines bisherigen Wohlverhaltens versehen ist, sucht auf Ostern eine Herrschaft, der Servis Amtsdiener Gotthold giebt von ihm Nachricht.

Minden den 18. Merz 1801.

10. Eheverbindung.

Unsere gestern vollzogene eheliche Verbindung machen wir hierdurch unsern Gönnern und Freunden gehorsamt bekannt, und empfehlen uns Ihrer fernern Gewogenheit und Freundschaft.

Föllenbeck den 19ten Merz 1801.

H. Heidsieck, Pastor adjunctus.

M. Heidsieck geborne Schwager.

11. Todesanzeige.

Dem Gebieter über Leben und Todt, hat es gefallen, den Königl. Post Director Herrn Johann Carl v. Lentken, gestern Nachmittag um 2 Uhr, nach einem kurzen Krankentage, von 2 Tagen, an den Folgen der Bauchwassersucht, dieser Welt zu entrücken. Diesen für mich traurigen Todesfall, zeige ich den respectiven Verwandten und theilnehmenden Freunden des Verewigten hiemit schuldigst an.

Bielefeld den 14. März 1801.

Der Postsecretair Diekmann.

12. Durchpassirte Fremde.

Den 13ten Merz Herr Meyer und Herr Warenberg vor Münster und zurück Fr. Pickeren von Londen nach Edln.

Den 16ten General Champion von Hannover nach Herford, Herr Thierman von Uchte und zurück, Herr Docter Siebelman von Lingen und zurück.

Den 18ten Herr Wälbern von Bremen nach Minteln, Herr Kühne von Uchte

nach Minteln, Herr Lieutenant von Klinge von Bielefeld nach Bremen, Herr Felsing von Hannover nach Düsseldorf.

Den 19ten die Frau Generalin von Froreich von Leer nach Schönbeck, Herr Kraushar von Minteln nach Bremen.

Den 20ten Herr Forstmeister von Berner von Engershausen nach Berlin, Herr Gebers von Bremen nach Blotho.

Den 21ten Herr Avenarius von Paderborn und zurück, Herr Bollhöfener von Bremen nach Bielefeld, Herr Harhaus von Cassel nach Bremen, Herr Spangemann, Herr Christian und Herr Pegele von Stadthagen nach Elberfeld, Herr Hauptmann von Engelbrecht von Dortmund nach Bremen.

Mittel wider Leichdörner oder Krähnaugen.

Das einfache und wirksamste Mittel wider die Leichdörner oder Hünernaugen, ist weißes Pech. Man streicht ein dünnes Pflaster davon auf zartes Leder, so groß, daß das ganze Hünernaug damit bedeckt wird. Nach einem genommenen Fußbade, durch welches die Oberfläche des Leichdörners erweicht worden, schabt man mit einem saubern Messer, alles davon was sich ohne Schmerzen abschaben läßt, alsdenn legt man das Pflaster bey Kohlen erwärmt darauf, bindet etwas feine Leinwand darüber und läßt es liegen, bis es von selbst sich ablöset. Darauf schabt man wieder das, was sich abschaben läßt weg, und leget ein neues Pflaster auf. Wenn man dieses einigemal gethan hat, so kommt endlich die ganze Wurzel des Leichdörners mit dem Pflaster heraus, und man ist ganz davon geheilet.